



Umsetzung der
EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Strategische Umweltprüfung
des Maßnahmenprogramms (2016–2021)
für den bayerischen Anteil am
Flussgebiet Donau**

Zusammenfassende Umwelterklärung
gemäß § 14I UVPG

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de

E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Erstellung: Bayerisches Landesamt für Umwelt

© Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz,
München, Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	4
2	Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts	5
3	Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen	6
4	Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Donaugebiet nach Abwägung mit den Alternativen	8
5	Überwachungsmaßnahmen	9

Anhang 1

1 Grundlage und Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung

Am 22.12.2000 trat die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; kurz WRRL) in Kraft. Die Richtlinie stellte eine große Veränderung in der europäischen Wasserpolitik dar, da erstmals ein ganzheitlicher fachlicher Ansatz zu Grunde gelegt wurde, der die Gewässer in Ihrer Gesamtheit betrachtet und eine Vernetzung der Nachbarstaaten fordert. Grundlegendes Ziel der WRRL ist es, festgelegte Umweltziele für Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie für das Grundwasser bis 2015, mit der Möglichkeit der Fristverlängerung bis spätestens 2027, zu erreichen. So werden für die Oberflächengewässer der gute ökologische und chemische Zustand und für das Grundwasser der gute mengenmäßige und chemische Zustand angestrebt. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässerstrecken sind hingegen die modifizierten Umweltziele des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands zu erreichen. Zu diesem Zweck wurden 2009 der Bewirtschaftungsplan sowie das zugehörige Maßnahmenprogramm zum bayerischen Donaugebiet für den ersten Bewirtschaftungszeitraum (2010-2015) veröffentlicht. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 84 Abs. 1 WHG) müssen diese Pläne des ersten Bewirtschaftungszeitraums bis zum 22.12.2015 überprüft und aktualisiert werden. Zu diesem Zweck wurden am 22.12.2014 die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms zum bayerischen Donaugebiet für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) veröffentlicht. Zudem wurde der im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Maßnahmenprogramm-Entwurfes zu erstellende Umweltbericht gemäß §14f-m UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die erzielten Ergebnisse sollen darüber hinaus in weiterführende behördliche Entscheidungen einbezogen werden.

Der Umweltbericht wurde der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des UVPG (§ 14h-i) mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms vom 22.12.2014 bis zum 22.06.2015 zur Stellungnahme veröffentlicht. Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Überprüfung des Umweltberichts auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen. Die Ergebnisse aus der Überprüfung des Umweltberichts wurden anschließend in die weitere Bearbeitung des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet der Donau eingebunden.

Gemäß § 14l Abs. 2 UVPG ist zusätzlich zur Bekanntgabe des angenommenen Plans eine zusammenfassende Umwelterklärung sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Umwelterklärung enthält Informationen dazu, wie die Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und dazu eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan angenommen wurde.

Mit Veröffentlichung der zusammenfassenden Umwelterklärung wird das SUP-Verfahren zum Maßnahmenprogramm für das bayerische Einzugsgebiet der Donau für den Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021 offiziell abgeschlossen.

2 Vorgenommene Umwelterwägungen und Art und Weise der Berücksichtigung des Umweltberichts

Das Maßnahmenprogramm enthält alle Maßnahmen die notwendig sind, um die Umweltziele nach Art.4 WRRL zu erreichen. Die Maßnahmen wurden auf Grundlage der bis Ende 2013 aktualisierten Bestandsaufnahme geplant, die die Belastung der Gewässer beschreibt und daraus im Rahmen der Risikoanalyse die Wahrscheinlichkeit für das Verfehlen der Umweltziele ohne Durchführung weitere Maßnahmen ableitet. Für Wasserkörper mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ wurden im Anschluss daran entsprechende Maßnahmen geplant.

Im Gegensatz zu vielen anderen Plänen und Programmen ist die Verbesserung des Umweltzustandes selbst Zweck des Maßnahmenprogramms. Die vorgesehenen Maßnahmen lassen neben dem Schutzgut Wasser auch für andere Schutzgüter oftmals positive Umweltauswirkungen erwarten. Weiterhin sind vereinzelt auch negative Umweltauswirkungen anzunehmen. Diese sind zumeist auf Zielkonflikte mit den Schutzziele von ökologisch bedeutsamen Gebieten, auf Eingriffe mit Flächeninanspruchnahme und Zielkonflikte mit den Belangen des Denkmalschutzes zurück zu führen.

Die konkreten Umweltauswirkungen der einzelnen Maßnahmen lassen sich erst im Rahmen der nachgelagerten Umsetzungsplanung der einzelnen Maßnahmen ermitteln und müssen daher im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, abschließend auf ihre Umweltrelevanz überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden und die Kulturgüter. Bei den Kulturdenkmälern können negative Umweltauswirkungen insbesondere im Zusammenhang mit Querbauwerken und bei hydromorphologischen Maßnahmen in Bezug auf in der Aue und am Gewässer gelegene Bodendenkmäler oder historische Kulturlandschaften auftreten.

In den Umweltsteckbriefen wurden für die 9 Maßnahmengruppen (Anhang E des Umweltberichtes) des Maßnahmenprogramms die zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Zudem wurden für jedes Schutzgut – falls erforderlich – Hinweise zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer bzw. stark negativer Umweltauswirkungen gegeben, die in den nachfolgenden Prüfverfahren relevant sein können. Bei Zielkonflikten sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft, Natur- und Denkmalschutz bzw. anderen Fachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden. In vielen Fällen werden sich durch geschickte Standortwahl und weitere Maßnahmen bei der Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen negative Umweltauswirkungen vermeiden bzw. minimieren lassen.

3 Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen

Die Beteiligung interessierter Stellen bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen und bei der künftigen Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern ist gemäß Art. 14 WRRL wichtiger Bestandteil der Umsetzung dieser Richtlinie.

Neben der kontinuierlichen Information der interessierten Stellen, insbesondere der Verbände und Maßnahmenträger, gibt die WRRL ein förmliches Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne vor. In insgesamt drei Anhörungsphasen von je sechs Monaten wurden zunächst das Arbeitsprogramm und der Zeitplan sowie die Maßnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit (2012-2013) mit der Öffentlichkeit diskutiert und anschließend die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebieten (2013-2014) veröffentlicht und zur Diskussion gestellt. Zuletzt wurden die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms für das bayerische Einzugsgebiet der Donau zur Anhörung ausgelegt (22.12.2014-22.6.2015). Die in den ersten beiden Anhörungsphasen eingereichten Stellungnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms gewichtet und entsprechend berücksichtigt.

Auch im Rahmen der SUP des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Einzugsgebiet der Donau fand gemäß UVPG eine umfangreiche Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen sowie der breiten Öffentlichkeit über den gesamten Bearbeitungsprozess hinweg statt.

Der erste wichtige Schritt der Beteiligung von betroffenen Fachverwaltungen und bayerischen Spitzenverbänden aus Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Tourismus, Wirtschaft und der Energie-Branche erfolgte im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden Umweltbericht (Scoping) im Juli 2015. Im Zuge dieses Scoping-Verfahrens wurden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, des Umfangs und der Detailschärfe des Umweltberichts schriftlich jene Behörden und Verbände beteiligt, die in Ihrem Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms berührt werden. Somit wurden bereits bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingeholt und bei der anschließenden Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt. Eine Übersicht aller im Rahmen des Scopings eingegangenen Stellungnahmen sowie deren weitere Berücksichtigung für die Erstellung des Umweltberichts sind im Anhang B des Umweltberichts dokumentiert.

Auf Grundlage des bestätigten Untersuchungsrahmens wurde der Umweltbericht erstellt und zeitgleich mit dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Donaugebiet für sechs Monate der Öffentlichkeit für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind für das bayerische Donaugebiet 7 Stellungnahmen mit 13 Einzelforderungen zum Umweltbericht und 30 Stellungnahmen zum Entwurf des Maßnahmenprogramms eingegangen. Die in den Stellungnahmen vorrangig angesprochenen Themen und Einzelforderungen sind im Anhang 9.4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die Anhänge 9.5 und 9.6 des Bewirtschaftungsplans führen in aggregierter Form die Anregungen auf, die zu einer Anpassung des Bewirtschaftungsplans und/oder des zugehörigen Maßnahmenprogramms für das bayerische Donaugebiet geführt haben.

Die Stellungnahmen zum Umweltbericht haben in den meisten Fällen einen konkreten Bezug zum Umweltbericht, vereinzelt zielen sie thematisch auf das Maßnahmenprogramm und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab. Ein Großteil der Stellungnahmen mit Bezug zum Umweltbericht zielt auf die beschreibenden Kapitel des Umweltberichts ab, weniger auf die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen, die im Kapitel 7 und den Anhängen D und E des Umweltberichtes behandelt werden. Inhaltlich bezogen sich die

Zusammenfassende Umwelterklärung bayerisches Donauebiet
Stellungnahmen zumeist auf die Bereiche Denkmalschutz und Landwirtschaft sowie die Maßnahmenumsetzung an Gewässern erster und zweiter Ordnung.

Die Stellungnahmen zum Bereich Denkmalschutz bezogen sich in weiten Teilen auf Konkretisierungen der Beschreibungen zu den Bodendenkmälern und potentiellen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmäler sowie die Beteiligung der Denkmalschutz-Behörden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung durch die zuständigen Stellen, insbesondere bei Maßnahmen mit Bodeneingriffen und Flächeninanspruchnahme. Stellungnahmen zum Bereich Landwirtschaft zielten insbesondere auf die Forderung eines sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden und die generelle Belastung der Landwirtschaft durch die ergänzenden Maßnahmen nach WRRL ab. Die Stellungnahmen zum Bereich Maßnahmenumsetzung bezogen sich insbesondere auf die konkrete Verortung der Maßnahmen und damit verbundene Randbedingungen. Dies kann allerdings nicht Gegenstand der Bewertungen des Umweltberichts sein, sondern muss vielmehr in die nachgelagerten Umsetzungsplanungen und -verfahren eingebunden werden, da die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen (Anzahl, Lage, Planung) nicht Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, welches lediglich eine übergeordnete Rahmenplanung darstellt.

Die auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen durchgeführten Ergänzungen beziehen sich im Wesentlichen auf Ergänzungen bzw. Konkretisierungen in Folge der Fortschreibung von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan und haben erläuternden Charakter. Substanzuelle inhaltlich-methodische Änderungen des Umweltberichtes waren nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen wurde jede Stellungnahme beantwortet, die getroffene Berücksichtigungsentscheidung dokumentiert und entsprechende Änderungen, die aus der Stellungnahme resultieren, vermerkt. Die Stellungnahmen und zugehörige Antworten sind der Umwelterklärung beigefügt (Anhang 1).

Insgesamt wurde die Grundaussage des Umweltberichtes unterstrichen, dass in Folge der Durchführung des Maßnahmenprogramms überwiegend positive Effekte auf den Gewässerzustand zu erwarten sind. Auch bei den weiteren Schutzgütern überwiegen die positiven Wirkungen. Aus den Anpassungen des Maßnahmenprogramms ergibt sich insgesamt keine Änderung der Wirkung des Gesamtplans, wodurch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der SUP aus umweltfachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

4 Begründung für die Annahme des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Donaugebiet nach Abwägung mit den Alternativen

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen. Es stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans dar.

Grundlage der Maßnahmenplanung ist der durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erarbeitete, bundesweit einheitliche LAWA-Maßnahmenkatalog. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wurden aus dem LAWA-Maßnahmenkatalog die Maßnahmen ausgewählt, die für den jeweiligen Belastungsbereich in Frage kommen. Die Maßnahmenauswahl und die zeitliche Priorisierung der Maßnahmen berücksichtigen die vorliegenden Rahmenbedingungen und orientieren sich an der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz. Durch die Festlegung von Prioritäten und Fristverlängerungen wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Das Maßnahmenprogramm stellt somit eine programmatische Rahmenplanung dar, in der die für den jeweiligen Wasserkörper grundsätzlich sinnvollen und für notwendig erachteten Maßnahmen(-typen) zusammengestellt sind. Der genaue Umfang und der Aufwand sowie die konkrete Verortung der Maßnahmen sind auf dieser Ebene entsprechend dem Planungsziel noch nicht erkennbar. Diese Informationen können erst bei der detaillierten Umsetzungsplanung erhoben werden.

Die lokalen kleinräumigen Umweltauswirkungen und entsprechende Planungsalternativen lassen sich jedoch erst unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichen Bezug abschließend bestimmen. Daher sind zumutbare Alternativen, sofern sich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sollten, in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen. Für die abschließende Auswahl der Maßnahmen wurden in den Umweltsteckbriefen rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen wiedergegeben. Dies kann beispielsweise bei der Standortwahl im Rahmen der weiteren Konkretisierung herangezogen werden.

5 Überwachungsmaßnahmen

Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans zu entnehmen. Nach Artikel 8 WRRL sind für die Überwachung der Gewässer (Fließgewässer, Seen, Grundwasser, wasserbezogene Schutzgebiete) Programme aufzustellen, die einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand der Gewässer ermöglichen. Die WRRL unterscheidet dabei grundsätzlich drei Überwachungsarten, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden:

- die überblicksweise Überwachung,
- die operative Überwachung sowie
- die Überwachung zu Ermittlungszwecken.

Mit der **überblicksweisen Überwachung** wird eine Bewertung des Gesamtzustands der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) gewährleistet und die möglichen langfristigen Veränderungen der Wasserkörper erfasst. Dies erfolgt belastungsunabhängig an repräsentativen Messstellen. Bei der überblicksweisen Überwachung sind alle Qualitätskomponenten zu untersuchen. Für die Oberflächengewässer bedeutet dies, dass die vier Biokomponenten (Phytoplankton, Makrophyten & Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna) zu betrachten sind. Prioritäre Stoffe sind zu überwachen, wenn sie in OWK eingeleitet werden, sonstige Schadstoffe, wenn sie in signifikanten Mengen eingeleitet werden. Im Grundwasser ist die überblicksweise Überwachung des mengenmäßigen Zustands sowie des chemischen Zustands durchzuführen.

Bei der **operativen Überwachung** sind die Messstellen, die Untersuchungsfrequenz und die Auswahl der Qualitätskomponenten problemorientiert, räumlich und zeitlich flexibel und nicht auf Dauer angelegt. Mit der operativen Überwachung werden Ausmaß und Auswirkung der Belastungen konkret beschrieben. Die Auswahl der Qualitätskomponenten und die Dauer der Untersuchungen werden der jeweiligen Fragestellung und Problemlage angepasst. Der Untersuchungsumfang kann zudem während des Bewirtschaftungszeitraums geändert werden.

Die **Überwachung zu Ermittlungszwecken** ist ein Instrument des klassischen wasserwirtschaftlichen Vollzugs. In Abhängigkeit von der Problemstellung werden der Untersuchungsumfang und -zeitraum kurzfristig und fallbezogen festgelegt. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken kommt insbesondere bei Belastungen mit unbekannter Herkunft zur Anwendung. Konkret werden die folgenden in Bayern eingeführten Überwachungsprogramme auch zum Monitoring zu Ermittlungszwecken genutzt: Fisch- und Muschelschadstoffmonitoring, Wirkungsmonitoring Vitellogenin, Toxizitätstest (z.B. Algentest, Fischeitest usw.) und kontinuierliche Aufzeichnungen durch Messstationen. Des Weiteren werden Anlass bezogen, z.B. bei Meldungen über Schadensfälle zum Teil umfangreiche Untersuchungsprogramme durchgeführt (z.B. Untersuchungen zum Bachforellensterben in Bayern).

Zusätzlich zur Überwachung nach WRRL werden in Bayern weitere Untersuchungen zur Gewässerqualität, z.B. im Rahmen der landesweiten Überwachung, zur Grundwasserbelastung mit sonstigen Schadstoffen oder zur Gewässerversauerung durchgeführt. Im weiteren Sinne zählt hierzu auch die Erkundung von Altlasten mit dem Ziel der Sanierung von Boden- und Grundwasserbelastungen.

Außerdem ist nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen und gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie alle sechs Jahre ein Bericht über den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen und Arten abzugeben. Der letzte Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, für den Zeitraum 2007 bis 2012, wurde 2013 veröffentlicht.

Ergänzend ist noch auf die sonstigen Umweltmessnetze des Landes, also insbesondere auf das Luftmessnetz, den Zustandserhebungen des Forstes und auf die Bodendauerbeobachtungsflächen hinzuweisen.

Darüber hinaus ist es nach Maßgabe der EU-Kommission auch möglich, die Überwachung in die Revision des Plans oder Programms zu integrieren. Daher können die im Rahmen der Vorbereitung des nächsten

Zusammenfassende Umwelterklärung bayerisches Donaugebiet
Bewirtschaftungszeitraums (2022–2027) zu aktualisierende Bestandsaufnahme und die erneute SUP des
Maßnahmenprogramms 2022–2027 als Form der Überwachung der Umweltauswirkungen des
Maßnahmenprogramms 2016–2021 betrachtet werden.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu
erfassen um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.

Anhang 1: Ergebnisse der Anhörung des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für das bayerische Donaugebiet

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
2	1	<p>Bei der Verfehlung des guten Zustandes/ guten Potentials gem. EGWRRL spielt bayernweit die Qualitätskomponente "Fische" und damit eng verbunden die fehlende Durchgängigkeit an Querbauwerken(damit in Verbindung stehenden Wasserkraftanlagen)eine wesentliche Rolle.</p> <p>In diesem Zusammenhang bietet das Wasserrecht was das Handlungsfeld "stillgelegte Anlagen" angeht sowohl im Bereich der "Alten Rechte und Befugnisse" mit §20 WHG wie auch im Bereich der wasserrechtlichen Erlaubnis/ Bewilligung mit §18 WHG - beides in Verbindung mit Art.16 BayWG - Möglichkeiten länger nicht genutzte Rechte (&gt;3 Jahre) zu widerrufen und so z.B. dem Wohl der Allgemeinheit (Erreichen d. Bewirtschaftungsziele) genüge zu tun. Aktuell wird von den Wasserrechtsbehörden von diesen Möglichkeiten - aus welchen Gründen auch immer - nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht, was letztlich als einer der Gründe für den mangelnden Fortschritt d. WRRL-Zielerreichung im Bereich der Fische seit dem letzten Bewirtschaftungsplan gesehen werden kann.</p> <p>Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen dieses Vollzugsdefizit (2.1.16 VVWas ..."Im Rahmen der Gewässeraufsicht prüfen die Kreisverwaltungsbehörden, ob die Voraussetzungen des §20 Abs.2 zu entschädigungslosen Aufhebung des alten Rechtes bzw. der alten Befugnis vorliegen" zu beseitigen?</p>	MNP	<p>Der vorgebrachte Sachverhalt hat für die Bewertung der Umweltauswirkung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramm-Entwurfes keine unmittelbare Relevanz. Der Sachverhalt ist insbesondere für die weitere Umsetzung konkreter Durchgängigkeitsmaßnahmen zu klären und somit Bestandteil der weiterführenden konkreten Umsetzungsplanung.</p>	nein	nein	
16	1	<p>Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz gegen Unfällen bei Biogasanlagen (LaWa&amp;#8208;Katalog 2013 Nr. 35) sind dringend angezeigt.</p> <p>Verstärkte Kontrollen zur Einhaltung von Restwasser bei Auleitungskraftwerken, bei Verstößen Saktionen mittels Kürzung/Steichung EEG-Förderung</p> <p>Verstärkte Kontrollen/Beratungen der Landwirte hinsichtlich Gewässerverschmutzung intensive Landnutzung, generelle Ausweisung von Uferstrandstreifen.</p>	MNP	<p>Mit der Neufassung der Handbuchs Biogasanlagen von Feb. 2014 (Handbuch siehe: http://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm) werden strengere Anforderungen an den Bau von Biogasanlagen (z.B. Umwallung) gestellt. Bezüglich des Betriebes und Überwachung sind die Vorgaben der Bundesanlagenverordnung (AwSV)einschlägig. Die Novelierung dieser Verordnung ist aktuell auf Bundesebene im Verfahren.</p> <p>Durch die Mitarbeiter der technischen Gewässeraufsicht an den Wasserwirtschaftsämtern werden seit 2014 in ganz Bayern verstärkt Kontrollen durchgeführt, ob die in den Bescheiden der Wasserkraftanlagen enthaltenen Restwasserauflagen eingehalten werden. Mit gutem Erfolg werden in der Oberpfalz festgestellte Verstöße gegen diese Auflagen abgestellt und darüber hinaus in diesem Zusammenhang auch versucht, fehlende Durchgängigkeiten zu beseitigen.</p>	nein	nein	

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
19	1	<p>Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2016 – 2021) Zusammenfassende Bewertung der Umwelteinwirkungen des Maßnahmenprogramms ergibt nur eine sporadische Wirkung. Die wichtigsten Hauptbelastungsbereiche sind Landwirtschaft und die Hydromorphologie.</p> <p>Für das Wasser sind durch das auf die Verbesserung der Gewässer abgezielte Programm sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch diese Maßnahmen positiv bis sehr positiv beeinflusst.</p> <p>Entwurf des Hochwasserrisikomanagement – Plans (Flussgebietseinheit Donau)</p> <p>7.1 Nach dem Lawa Handlungsbereich Management sind natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet, die Flächenversiegelung, die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, die Regulierung des Wasserabflusses, die Wiedergewinnung von Rückhalteflächen durch Deichrückverlegungen entscheidend für einen Hochwasserschutz alternativ zum rein technischen Ausbau.</p> <p>Einbeziehung der Aue, Altarme und Quellbereich in die Hochwasser Maßnahmen.</p>	UB	<p>Es handelt sich bei der Stellungnahme um Textpassagen aus dem Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Donauebiet. Da keine weiteren Erläuterungen bzw. Hinweise abgegeben wurden, gehen wir von einer Zustimmung zu den genannten Sachverhalten des Umweltberichtes aus.</p> <p>Das Hochwasserrisikomanagement berücksichtigt im Wesentlichen vier verschiedene Aspekte, um durch Maßnahmen das von Hochwasser verursachte Risiko zu verringern. Diese vier Aspekte sind Vermeidung, Vorsorge, Schutz und Nachsorge. Der Aspekt Schutz wird dabei in zwei Hauptbereiche aufgeteilt – den technischen Hochwasserschutz und den natürlichen Wasserrückhalt.</p> <p>Im bayerischen Maßnahmenkatalog (Vergleiche Anhang 1 des HochwasserrisikomanagementPlans Donau) sind im Bereich des natürlichen Wasserrückhaltes auch Maßnahmen enthalten, die die Aue und Altarme mit einbeziehen. In erster Linie ist hier die Maßnahme 314.1 zu nennen:</p> <p>314.1: Reaktivierung ehemaliger Überschwemmungsgebiete (z.B. durch Rücknahme/Zurückverlegung von gewässerbegleitenden Hochwasserschutzanlagen oder den Wiederanschluss von Altarmen)</p> <p>Der natürliche Rückhalt im Quellbereich dagegen kann Teil eines Gewässerentwicklungskonzeptes sein (Maßnahme 311.2: Umsetzung von Rückhaltmaßnahmen auf Grundlage eines Gewässerentwicklungskonzeptes). Aber auch die Maßnahme 310.2 kann bis in den Quellbereich wirken (Maßnahme 310.2: Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche im Zuge von Verfahren der ländlichen Entwicklung).</p> <p>315.2, 315.3: Mit den Maßnahmen 315.2 und 315.3 können insbesondere die Einzugsgebiete von Gewässern dritter Ordnung hinsichtlich ihres Rückhaltepotenzials zum Schutz von Siedlungen vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis untersucht und Maßnahmen wie beispielsweise Rückhaltebecken, ergänzende Baumaßnahmen innerorts sowie begleitende naturnahe Maßnahmen an den Gewässern und in den Auen zur Förderung des natürlichen Rückhalts geplant und umgesetzt werden.</p> <p>Auch wenn diese beiden Maßnahmen formal dem technischen Hochwasserschutz zugeordnet sind, unterstützen sie doch gleichzeitig auch den natürlichen Wasserrückhalt in der Aue und im Einzugsgebiet insgesamt.</p> <p>Die vorgeschlagene Einbeziehung der Aue, Altarme und Quellbereiche in die Hochwassermaßnahmen ist somit bereits im Maßnahmenkatalog umgesetzt.</p>	nein	nein	
23	1	Zum Entwurf des Umweltberichtes verweisen wir auf die Ausführungen des Generalsekretariats.	UB	Bezüglich der Stellungnahme des Generalsekretariats des Bayerischen Bauernverbands München verweisen wir Sie auf unsere Antwort an das Generalsekretariat des BBV.	Nicht relevant		
24	1	Zum Entwurf des Umweltberichtes verweisen wir auf die Ausführungen des Generalsekretariats.	UB	Bezüglich der Stellungnahme des Generalsekretariats des Bayerischen Bauernverbands München verweisen wir Sie auf unsere Antwort an das Generalsekretariat des BBV.	Nicht relevant		
48	1	<p>Strategische Umweltprüfung des Maßnahmenprogramms (2016 - 2021) für den bayerischen Anteil am Donauebiet- Umweltbericht nach § 14g UVPG</p> <p>Kapitel 2.2, Tabellen 2-2 bis 2-4, S. 1 Off:</p> <p>Die in den Tabellen dargestellten Maßnahmen stellen diejenigen Maßnahmen dar, die für die Wasserkörper im Bereich der FGG Donau im Maßnahmenprogramm geplant werden. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bitte vergleichen Sie insbesondere für die geplanten Maßnahmen aus Tabelle 2-4 (S. 12) meine obigen Hinweise zur SUP des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Rheingebiet.</p> <p>Nach den guten Erfahrungen hinsichtlich der Kooperation bei der Erstellung des Umsetzungskonzeptes für die Oberflächenwasserkörper des schiffbaren bayerischen Mains wurde der Regierung von Niederbayern hinsichtlich der anstehenden Erstellung der Umsetzungskonzepte im Bereich der Bundeswasserstraße Donau und Main-Donau-Kanal Gesprächsbereitschaft signalisiert und die zuständigen Wasser- und Schifffahrtsämter mitgeteilt.</p> <p>Abschließend verweise ich auf meine Stellungnahme vom 20. August 2014, 3600P-143.1/26 III, zur Strategischen Umweltprüfung für die Maßnahmenprogramme 2016 - 2021 für die bayerischen Anteile am Donau- und Rheingebiet.</p>	UB	<p>Das Maßnahmenprogramm gemäß WRRL ist, wie bereits erwähnt, ein Rahmenprogramm, in dem die für den jeweiligen Wasserkörper grundsätzlich sinnvollen und für notwendig erachteten Maßnahmen(-typen) für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 – 2021) zusammengestellt sind. Der genaue Umfang und der Aufwand der Maßnahmen, einschließlich der exakten Kosten sowie der konkreten Verortung, sind auf dieser Ebene entsprechend dem Planungsziel noch nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund ihres konzeptionellen Charakters müssen die Maßnahmenprogramme für die praktische Umsetzung weiter konkretisiert werden. Hierzu dient im Bereich Hydromorphologie (entspricht Maßnahmen aus Tab. 2-4 Umweltbericht) das sog. "Umsetzungskonzept (UK) hydromorphologische Maßnahmen". In die UK werden diejenigen Maßnahmenhinweise aus den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) übernommen, die dem Maßnahmenprogramm entsprechen und der Zielerreichung „Guter ökologischer Zustand“ (bzw. „gutes ökologisches Potenzial“) dienen. Die geplanten hydromorphologischen Maßnahmen werden flächenscharf verortet und der genaue Umfang dargestellt. Damit wird der Schritt von den strategischen Aussagen im Maßnahmenprogramm hin zur Ausführung durch konkrete Projekte vollzogen. Im Rahmen der Aufstellung der UK erfolgte eine Information und Einbindung aller Betroffenen, einschl. der GDWS. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anforderungen an realisierbare Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen kann daher erst in diesem Arbeitsschritt der konkreten Umsetzungsplanung fachlich fundiert berücksichtigt werden.</p>	nein	nein	

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
60	1	SUP S. 16 Tabelle 3-1 „Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG; Art. 1, Art.4 & Art. 6 -8 BayDSchG, BauGB § 1, UVPG § 1 u. 2)“	UB	Im § 1 BauGB werden die Grundsätze der Bauleitplanung aufgeführt, die auch eine Berücksichtigung der Belange Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege beinhalten. Insofern können diese als Umweltziele zum Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler“ bezeichnet werden. Die Tabelle 3-1 wird entsprechend erweitert. In den § 1 (Zweck des Gesetzes) und §2 (Begriffsbestimmungen) des UVPG werden keine expliziten Umweltziele für die einzelnen Schutzgüter formuliert. Insofern wird die vorgeschlagene Ergänzung nicht berücksichtigt.	ja	nein	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern (§ 1 Abs. 4 BNatSchG; Art. 1, Art.4 & Art. 6 -8 BayDSchG, BauGB § 1)
	2	SUP S. 23 „4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler Unter dem Begriff „schützenswerte Kulturdenkmäler“ sind Bau- und Kunstdenkmäler sowie Bodendenkmäler, die auch als sowie archäologische Denkmäler bezeichnet werden , Fundstellen zu verstehen. Die Bayerische Denkmalliste verzeichnet ca. 492.000 Bodendenkmäler und 120.000 Baudenkmäler (Stand 2015). Bodendenkmäler können im Boden erhaltene Reste vor allem von Siedlungen, Gräberfeldern, Brücken, Kanälen, Boote usw. aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sein und werden, sofern keine Bodeneingriffe stattfinden, in der Regel durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Viele besonders gut erhaltene Bodendenkmäler in den Talauen und an den Gewässern dürften uns noch nicht bekannt sein, da sie vom Auelehm gut geschützt bedeckt sind. In diesem Sinne kommt den Flusslandschaften und ihren natürlicherweise angrenzenden Auen, Feucht- und Mooren eine außerordentlich gute Konservierungsbedingungen für organische Materialien (z.B. Holz, Knochen, Textilien sowie Pollen- und Pflanzenreste) unter Sauerstoffabschluss vorhanden aufweisen. So können hier und andere Materialien lange für die Nachwelt erhalten werden. Bodeneingriffe auch außerhalb von bekannten Bodendenkmälern können bisher unbekannte Kulturgüter zerstören. Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, und vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. Eine frühzeitige Einbeziehung der Denkmalfachbehörde vor geplanten Bodeneingriffen schützt daher bekannte und noch nicht entdeckte Bodendenkmäler. Insbesondere in den Auen bzw. an den Gewässern finden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler die zu schützen und zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen sind. In Wassernähe Zudem finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Kanäle, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfträder, Schleusenwärtergebäude, Flößereinrichtungen, agrarische Bewässerungsanlagen, historische Wasserführungen, Zeugnisse der wasserständigen Industrie und Wasserkraftnutzung, ferner Wasserbereiche von Schlössern, Parkanlagen oder Gärten und schließlich Gewässer, die im ortsbildprägenden historisch-städtebaulichen Zusammenhang stehen usw.) in Auen und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren. Maßnahmen an oder in der Nähe von Baudenkmälern sowie Eingriffe in die Kulturlandschaft sollten frühzeitig mit der Denkmalfachbehörde abgestimmt werden.“	UB	Den Ergänzungen bzw. Konkretisierungen wird teilweise gefolgt. Die beispielhaften Aufzählungen im Text sind nicht erschöpfend. Der Übersicht halber wird jedoch auf eine Ergänzung der beispielhaften Aufzählungen verzichtet. Der Bezug zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme ist im Kapitel 7 und im Anhang E enthalten. Hier sind explizite Hinweise auf Einbeziehung der Denkmalschutz-Fachbehörden enthalten. Eine Erwähnung im Kapitel 4 ist daher nicht notwendig.	ja	nein	Der Absatz 4.7 wird wie folgt angepasst: Unter dem Begriff „schützenswerte Kulturdenkmäler“ sind Bau- und Kunstdenkmäler sowie Bodendenkmäler, die auch als archäologische Denkmäler bezeichnet werden, zu verstehen. Die Bayerische Denkmalliste verzeichnet ca. 49.000 Bodendenkmäler und 120.000 Baudenkmäler (Stand 2015). Bodendenkmäler können im Boden erhaltene Reste vor allem von Siedlungen, Gräberfeldern, Brücken, Kanälen, Boote usw. aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit sein. Viele besonders gut erhaltene Bodendenkmäler dürften noch nicht bekannt sein, da sie vom Auelehm gut bedeckt sind. Denn in Auen, Feucht- und Mooren sind außerordentlich gute Konservierungsbedingungen für organische Materialien (z.B. Holz, Knochen, Textilien sowie Pollen- und Pflanzenreste) unter Sauerstoffabschluss vorhanden. Ziel der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler zu erhalten, vor ihrer Zerstörung zu bewahren und zu erforschen. In Wassernähe finden sich viele wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z. B. Wehre, Brücken, Mühlen, historische Befestigungen, Deiche, Schöpfträder usw.) und prägen als Elemente und Strukturen der historischen Kulturlandschaft noch heute den ländlichen Raum Bayerns. So sind z. B. in Form von historischen Flurformen mit ihren jahrhundertealten Parzellengrenzen über historische Trockenmauern, Mühlenlandschaften mit Mühlgräben und künstlich angelegten Mühlbächen bis hin zu historischen Verkehrswegen sehr zahlreiche Elemente überliefert, die als Dokumente historischer Lebensweisen fungieren.

ID	Lfd. Nr. Einzelf.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
	3	SUP S. 28 unten „...Weitere Zielkonflikte können im Bereich der Boden- und Baudenkmäler sowie schützenswerter historischer Kulturlandschaften auftreten. Häufig liegen bekannte und vermutete Bodendenkmäler in unmittelbarer Gewässernähe. An den Flüssen bzw. deren Auen findet man zudem oftmals wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z.B. Wehre, Brücken und Mühlen) sowie schützenswerte historische Kulturlandschaften. Insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer aber auch bei weiteren hydromorphologischen Maßnahmen können daher Zielkonflikte mit dem Denkmalschutz auftreten. Falls Kulturdenkmäler betroffen sind, so ist auch hier bei der Maßnahmenumsetzung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um gemeinsame zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz abgestimmte Lösungen zu erarbeiten, welche die Zielerreichung der WRRL dienen und gleichzeitig keine bzw. keine größeren Beeinträchtigungen von Kulturgütern nach sich ziehen. Im Fall von geplanten Bodeneingriffen und Eingriffen in Baudenkmäler wird die Betroffenheit von Kulturdenkmälern in jedem Fall durch die Denkmalfachbehörde überprüft....“	UB	Den vorgebrachten Ergänzungen wird gefolgt.	ja	nein	Weitere Zielkonflikte können im Bereich der Boden- und Baudenkmäler sowie schützenswerter historischer Kulturlandschaften auftreten. Häufig liegen bekannte und vermutete Bodendenkmäler in unmittelbarer Gewässernähe. An den Flüssen bzw. deren Auen findet man zudem oftmals wasser- und verkehrstechnische Baudenkmäler (z.B. Wehre, Brücken und Mühlen) sowie schützenswerte historische Kulturlandschaften. Insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer aber auch bei weiteren hydromorphologischen Maßnahmen können daher Zielkonflikte mit dem Denkmalschutz auftreten. Falls Kulturdenkmäler betroffen sind, so ist auch hier bei der Maßnahmenumsetzung eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um gemeinsame zwischen Wasserwirtschaft und Denkmalschutz abgestimmte Lösungen zu erarbeiten, welche die Zielerreichung der WRRL dienen und gleichzeitig keine bzw. keine größeren Beeinträchtigungen von Kulturgütern nach sich ziehen. Im Fall von geplanten Bodeneingriffen und Eingriffen in Baudenkmäler wird die Betroffenheit von Kulturdenkmälern in jedem Fall durch die Denkmalfachbehörde überprüft....“
	4	SUP S. 35 „...Schutzgutübergreifend können die Maßnahmen der Maßnahmengruppe „Morphologie“ als sehr positiv bewertet werden. Mit Ausnahme der Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind für alle Schutzgüter positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten....“ Da durch morphologische Maßnahmen erhebliche Bodeneingriffe (Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung, Einbau von Spornen, Buhnen und Störsteinen, das Einbringen von Totholz, die naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils) verbunden sind, die zur Zerstörung von Bodendenkmälern und im Fall von historischen Kanälen oder Wasserführungen zur Zerstörung von Baudenkmälern führen können und diese Zerstörung eine negative Wirkung, da sie erheblich und nicht umkehrbar ist, hervorruft, sollte dies in der Tabelle 7-2 mit „negative bis sehr negative Wirkung berücksichtigt werden.“	UB	Die potenziellen negativen Umweltauswirkungen der Maßnahmengruppe „Morphologie“ sind im entsprechenden Umweltsteckbrief (Anhang E) aufgeführt und den positiven Umweltauswirkungen auf die Kulturdenkmäler, insbesondere durch einen verbesserten Hochwasserschutz, entgegengestellt. Wie im Kapitel 7.1 beschrieben, können die programmatischen Inhalte des Maßnahmenprogramms im Rahmen der SUP nicht abschließend bewertet werden. Sollten negative Umweltauswirkungen auf Grund spezieller räumlicher Begebenheiten, lokaler Besonderheiten oder aus sonstigen Gründen nicht auszuschließen sein, ist dies in der Auswirkungsprognose abgebildet. Somit sind im Einzelfall bei nachgeordneten Planungen und Verfahren die Umweltauswirkungen, in Verbindung mit dem konkreten räumlichen Bezug auf Basis der einschlägigen Planunterlagen, hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die entsprechenden Umweltziele zu prüfen. Daher sind im Umweltsteckbrief auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich potentieller negativer Umweltauswirkungen aufgeführt. Eine Anpassung der Bewertung ist daher nicht erforderlich.	nein	nein	
	5	SUP S. 44 „...Die vereinzelt positiven Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind auf die Minderung von Überschwemmungen durch Rückhalt in der Fläche sowie durch verringerte Schädigung durch Erosion von angrenzenden Flächen begründet. Bei Bodeneingriffen in Bodendenkmälern sind die Wirkungen immer negativ einzustufen....“	UB	Entsprechend der Anregung in der Stellungnahme wird auf die negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter hingewiesen.	ja	nein	Folgender Satz wird ergänzt: Die negativen Wirkungen auf das Schutzgut sind auf Bodeneingriffe in Bodendenkmäler zurück zu führen.
	6	Anhang D S. 3 „...Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler Standortwahl bei Baumaßnahmen und sonstigen Bodeneingriffen unter Beteiligung der Denkmalfachbehörden: Standort möglichst außerhalb schützenswerter Bereiche. Bei geplanten Bodeneingriffen in jedem Fall Prüfung auf substanzielle (z. B. durch Zerstörung), sensorielle (z.B. Sichtbeziehung, Geruch, Lärm) oder funktionale Betroffenheit (Nutzung) vorliegender Kulturgüter, kulturhistorischer Landschaften oder Bau- und Bodendenkmäler. •Erstellung eines Maßnahmenkonzepts zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen (z. B. durch entsprechende Bauwerksgestaltung, Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen, Vollzug der Vorschriften des Art. 6 und 7 DSchG oder sonstige alternative Vorgehensweisen)....“	UB	Eine solche Formulierung ist im Anhang D nicht vorhanden. Es scheint sich hier um eine Anmerkung zum Anhang E zu handeln. Die Bezeichnung „im Einzelfall“ bezieht sich hierbei auf die konkrete nachgelagerte Planung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen. Im Rahmen dieser Planung sind die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen.	ja	nein	Die Formulierung „im Einzelfall“ wird in allen relevanten Tabellen des Anhang E zum Umweltziel „Erhalt schützenswerter Kulturdenkmäler“ wie folgt konkretisiert: „Bei Planung konkreter Einzelmaßnahmen Prüfung auf...“

ID	Lfd. Nr. Einzeif.	Einzelforderung/-anregung	Bezug UB/ MNP	Antwort/Bewertung	Änderungen		Ggf. erfolgte Änderung
					UB	MNP	
	7	Bitte nehmen Sie im Literaturverzeichnis folgende Internetquellen mit auf: Denkmaliste und Denkmalkarte http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/L7ExSNbPC4sb6TPJDbICaILPd0Fv2v9OnIrPrA5rbixOP8hEaFIVXrbAcpsGQCaUAk_fUdd1Ndd4zCKyek0cSFVxLpoDFAHHRyFNRzjMQNNhbHL5dxYt6R5Yf4D0wQ4TMhpDuZwAZE/L7E59/iLP7c/Xrbd7/b6TOf http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=5&lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=122	UB	Die aufgeführten Links führen nicht auf direkt verwendbare thematische Karten, die einen zusätzlichen Informationsgewinn für den Umweltbericht bedeuten. Daher werden sie nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen.	nein	nein	